

PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Languages and Business Administration (LBA)

mit den Studienschwerpunkten:

chinesischsprachiger Kulturraum;

frankophoner Kulturraum und

hispanophoner Kulturraum.

an der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH)

vom 11. April 2007

- rechtsbereinigte Fassung vom 11. November 2008 -

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515ff.), hat die Westfälische Hochschule Zwickau (FH) – nachfolgend WHZ genannt - die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 ECTS-Punkte
- § 3 Praxismodul
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Zweck der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojekts
- § 23 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorarbeit
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 Inkrafttreten

Anlage Prüfungsplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, einschließlich eines Auslandssemesters und eines Praxismoduls im Ausland sowie die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts.

§ 2 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer Systems (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Praxismodul

- (1) Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches vom Fachbereich Sprachen durch seine Ordnung des Praxismoduls geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden. Während der Praxisphase steht im Fachbereich Sprachen für jeden Studienschwerpunkt ein Mentor zur Betreuung bereit. Das Praxismodul wird von zwei Lehrveranstaltungen begleitet: Es wird durch das Auslandsvorbereitungsmodul (im vierten Semester) vorbereitet und durch das Auslandsnachbereitungsmodul (im siebten Semester) ausgewertet.
- (2) Wenn ausreichende Praxisstellen in den Ländern der jeweiligen Zielsprache nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte in anderen Ländern ersetzt werden. Näheres regelt die Ordnung des Praxismoduls.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit beinhaltet die schriftliche Bachelorarbeit und ein Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, muss die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (4) Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen.

§ 5 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (3) Durch den Fachbereich Sprachen sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In dem zentralen Prüfungsplan des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe des zentralen Prüfungsplanes erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Während der Beurlaubung können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Erfolgte die Beurlaubung aus familiären Gründen, so kann der Student auch sonstige Modulprüfungen erbringen.

- (4) ~~Der Student meldet sich durch Einschreibung unmittelbar vor Prüfungsbeginn zur Teilnahme an der Prüfungsleistung, zu der er zugelassen ist, an. Bei Nach- und Wiederholungsprüfungen hat sich der Prüfling bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums (bzw. des Prüfungstermins) bei seinem Prüfer anzumelden.¹~~
- (5) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder alternative Prüfungsleistungen (§10) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abge-

¹ geändert mit Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der WHZ vom 25. Juni 2008 (s. Anlage 2)

legt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 180 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Minstdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit und als Präsentation bzw. Vortrag erbracht. Belegarbeiten, Präsentationen und Vorträge können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder empirische Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder empirischer Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten und Projektarbeiten umfassen experimentelle, in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen einschließlich der Erfassung, Auswer-

tion, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.

- (6) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder Übungen zur Überprüfung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenz oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 oder 3,7 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "Mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) In Ergänzung der Gesamtnote gemäß Abs. 4 wird eine ECTS-Note vergeben. Für die Ermittlung wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-Note	% der erfolgreichen Studierenden	-	-
A	die besten 10%	-	-
B	die nächsten 25%	-	-
C	die nächsten 30%	-	-
D	die nächsten 25%	-	-
E	die nächsten 10%	-	-
FX	-	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	-	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Zuordnung der ECTS-Noten erfolgt anhand der Noten Kohorten der Absolventen der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Das Selbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Abs. 3 werden vom zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als

endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 15, ist nicht zulässig.

- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Die Zulassung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine gleichwertige Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Bachelorstudiengang Languages and Business Administration erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und der Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Languages and Business Administration an der WHZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von

Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Im Fachbereich Sprachen wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, nicht sofern zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigen-

verantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - das Absolvieren des Praxismoduls im Ausland,
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 12),
 - das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 12 Abs. 4),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 13 Abs. 3),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 Abs. 2 und 3),
 - den Freiversuch (§ 15),
 - die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 3),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten (§ 17),
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer sowie die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19 und § 22 Abs. 4 und 6),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24),
 - die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 25),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 29),
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen im Prüfungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 - das Ausstellen von Bescheinigungen (§ 14 Abs. 7),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 14 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 23).

§ 21 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und ein Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling wählt das Thema der Bachelorarbeit und kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 29 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn bis zu drei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht zu erwarten ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurück gegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat des Fachbereichs Sprachen in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat der Bachelorarbeit ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches Sprachen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches Sprachen und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) versehen.
- (5) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 2 bis 4 die amtlichen Vertreter.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt 5 Jahre.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind in-

nerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorarbeit

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Gegenstand der Bachelorprüfung:

Pflichtmodule des Schwerpunkts: chinesischer Kulturraum

SPR 101	Einführung in die chinesische Sprache
SPR 102	Wirtschaft und Gesellschaft Chinas
SPR 103	Chinesische Alltagskommunikation
SPR 104	Grundlagen Interkultureller Kommunikation
SPR 401	Fachsprache Wirtschaftsenglisch
SPR 105	Einführung in die Fachkommunikation Wirtschaft
SPR 106	Studien Interkultureller Kommunikation
SPR 402	Unternehmens- und Geschäftskommunikation im englischsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum
SPR 107	Chinesische Unternehmenskommunikation
SPR 108	Chinesische Kommunikation in Hochschule und Unternehmen
SPR 109	Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt
SPR 403	Englisch für das wirtschaftliche Fachprofil
SPR 110	Auslandsmodul chinesische Sprache/Kommunikation
SPR 111	Auslandsmodul Wirtschaft
SPR 112	Auslandsmodul Wahlpflicht
SPR 113	Unternehmenspraktikum im Ausland
SPR 114	Geschäftskommunikation mit China/Nachbereitung des Studienaufenthaltes in China
SPR 115	Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
SPR 701	Bachelorprojekt

Pflichtmodule des Schwerpunkts: frankophoner Kulturraum

SPR 201	Französische Gemeinsprache
SPR 202	Wirtschaft und Gesellschaft Frankreichs
SPR 203	Allgemeine Französische Wirtschaftsfachsprache
SPR 204	Grundlagen Interkultureller Kommunikation
SPR 401	Fachsprache Wirtschaftsenglisch
SPR 205	Spezielle Französische Wirtschaftsfachsprachen
SPR 206	Studien Interkultureller Kommunikation
SPR 402	Unternehmens- und Geschäftskommunikation im englischsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum

SPR 207	Fachkommunikation Französisches Recht
SPR 208	Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt
SPR 403	Englisch für das wirtschaftliche Fachprofil
SPR 209	Auslandsmodul französische Sprache/Kommunikation
SPR 210	Auslandsmodul Kultur/Psychologie/Soziologie u. ä.
SPR 211	Auslandsmodul BWL
SPR 212	Auslandsmodul VWL
SPR 213	Auslandsmodul Recht
SPR 113	Unternehmenspraktikum im Ausland
SPR 215	Wirtschaftsfranzösisch: Globalisierung aus französischer Perspektive
SPR 216	Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
SPR 701	Bachelorprojekt

Pflichtmodule des Schwerpunkts: hispanophoner Kulturraum

SPR 301	Einführung Allgemeinsprache und Wirtschaftsspanisch
SPR 302	Gesellschaft und Wirtschaft im hispanophonen Wirtschaftsraum
SPR 303	Allgemeines Spanisch und Wirtschaftsspanisch
SPR 304	Grundlagen Interkultureller Kommunikation
SPR 401	Fachsprache Wirtschaftsenglisch
SPR 305	Aufbaumodul Wirtschaftsspanisch
SPR 306	Studien Interkultureller Kommunikation
SPR 402	Unternehmens- und Geschäftskommunikation im englischsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum
SPR 307	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile I
SPR 308	Kommunikation in Hochschule und Unternehmen
SPR 309	Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt
SPR 403	Englisch für das wirtschaftliche Fachprofil
SPR 310	Auslandsmodul Sprache/ Kommunikation
SPR 311	Auslandsmodul Kultur/ Psychologie/ Soziologie u.ä.
SPR 312	Auslandsmodul BWL
SPR 313	Auslandsmodul VWL
SPR 113	Unternehmenspraktikum im Ausland
SPR 316	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile II
SPR 317	Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
SPR 701	Bachelorprojekt

Pflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften (WiW) für alle Studienschwerpunkte

WIW 170	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre ²
WIW 350	Marketing
WIW 171	Mikroökonomie ²
WIW 807	Wirtschaftsmathematik/Wirtschaftsstatistik
WIW 400	Wirtschaftsinformatik
WIW 600	Leistungsprozesse (Materialwirtschaft, Produktions- u. Kostentheorie, Produktionswirtschaft)
WIW 540	Unternehmensführung/ Informationsmanagement
WIW 316	Recht

Wahlpflichtmodule des FB WiW für die wirtschaftlichen Fachprofile

² geändert mit ÄS vom 11. November 2008

WIW 675	Unternehmenslogistik I
WIW 685	Unternehmenslogistik II
WIW 360	Marketing-Instrumente I
WIW 361	Marketing-Instrumente II
WIW 362	Verhaltens- u. Informationsgrundlage des Marketing – Konsumentenverhalten, Marktforschung
WIW 363	Spezielle Themen des Marketing
WIW 364	Marketing-Fallstudien
WIW 526	Führungskompetenz
WIW 527	Strategisches Management
WIW 529	Internationale Wirtschaft u. Management
WIW 530	Spezielle Themen der Unternehmensführung
WIW 533	Management-Planspiel II
WIW 402	Einführung prozessorientierter, betrieblicher Informationssysteme
WIW 403	SAP-Organisation/HR
WIW 404	SAP-Planung
WIW 405	SAP-Steuerung
WIW 535	Controlling mit SAP
WIW 406	Einführung produktorientierte, betriebliche Informationssysteme
WIW 407	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion/ E- und C- Technologien
WIW 408	Elektronisches Engineering- und Produktmanagement
WIW 409	Elektronische Produktpräsentation und elektronischer Vertrieb
WIW 313	Arbeitsrecht
WIW 471	Grundlagen des Human Resource Management
WIW 472	Regionale Personalentwicklung
WIW 473	Spezielle Themen des Human Resource Management
WIW 861	Methoden der empirischen Personalforschung

Wahlpflichtmodule des FB Sprachen

SPR 501	Einführungskurs Italienisch
SPR 502	Aufbaukurs Italienisch
SPR 503	Einführungskurs Portugiesisch
SPR 504	Aufbaukurs Portugiesisch
SPR 505	Einführungskurs Spanisch
SPR 506	Aufbaukurs Spanisch
SPR 507	Oberkurs Spanisch
SPR 508	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation
SPR 509	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche spanische Wirtschaftskommunikation
SPR 510	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen +aktuelle Themen
SPR 511	Oberkurs Portugiesisch ³
SPR 520	Französisch für Anfänger
SPR 521	Französisch für Fortgeschrittene
SPR 522	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche französische Wirtschaftskommunikation
SPR 523	Wirtschaftsfranzösisch: Aktuelle Themen aus Wirtschaft und Unternehmen
SPR 524	Tourismus in Frankreich
SPR 531	Grundlagen Wirtschaftsenglisch

³ eingefügt mit ÄS vom 11. November 2008

SPR 532	Sprach- und Kulturstudien des anglophonen Kultur- und Wirtschaftsraumes
SPR 533	Wirtschaft in englischsprachigen Medien
SPR 534	Fortgeschrittene Wirtschaftskommunikation im englischsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum
SPR 535	Englisch für ein zweites wirtschaftliches Fachprofil
SPR 536	Auffrischkurs englische Geschäftskommunikation (Engl. Refresher)
SPR 540	Grundkurs Russisch 1
SPR 541	Grundkurs Russisch 2
SPR 542	Wirtschaftsrussisch Vorkurs
SPR 543	Wirtschaftsrussisch
SPR 551	Interkulturelle Verhandlung
SPR 552	Mediation nach Rosenberg
SPR 553	Einführung in die Konversationsanalyse
SPR 554	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
SPR 555	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde

Wahlpflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften

WIW 172	Makroökonomie und Wirtschaftspolitik ⁴
WIW 173	Außenwirtschaft
WIW 175	Finanzwissenschaft
WIW 176	Geld- und Kredit
WIW 177	Globalisierung
WIW 178	Regionalpolitik
WIW 179	Strukturpolitik
WIW 180	Ordnungspolitik
WIW 181	Wettbewerbspolitik
WIW 182	Internationale Wirtschaftspolitik
WIW 183	Wirtschaft und Ethik
WIW 200	Externes Rechnungswesen
WIW 257	Strategisches Management
WIW 314	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung
WIW 315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
WIW 330	Wirtschaftsprivatrecht
WIW 370	Dienstleistungsmarketing
WIW 371	Industriegütermarketing und Marketingkonzeption
WIW 372	Internationales Marketing und Marketingkonzeption
WIW 388	Interkulturelles Marketing
WIW 401	Systemmanagement
WIW 470	Personalmanagement Organisation
WIW 474	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen
WIW 475	E-Business/ HRM
WIW 476	Lenkung betrieblicher Sozialsysteme
WIW 502	Internes Rechnungswesen
WIW 537	Public Management
WIW 540	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WIW 833	Quantitative Planung
WIW 841	Wirtschaftsstatistik II
WIW 860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung

⁴ geändert mit ÄS vom 11. November 2008

- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 30 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt chinesischer Kulturraum; Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt frankophoner Kulturraum oder Languages and Business Administration mit dem Studienschwerpunkt hispanophoner Kulturraum verliehen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen am 24. Januar/ 14. März 2007 und vom Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) am 04. April 2007 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom 04. April 2007.

Diese Satzung wurde vom Rektoratskollegium der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) mit Beschluss vom 11. April 2007 genehmigt.

Zwickau, den 11. April 2007

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer

Rechtsbereinigt:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprachen vom 14.10.2008 und des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. November 2008 sowie der Genehmigung des Rektoratskollegiums mit Beschluss vom 10. November 2008.
Zwickau, den 4. Oktober 2007

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer
Rektor

Anlagen: Prüfungspläne; Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der WHZ

Erstes Inkrafttreten: Satzung vom 11.04.2006, in Kraft zum 01.09.2006

Legende der Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der BPO, in Kraft zum 1.9.2007 ab Immatrikulationsjahr 2007
 - a. § 10 (6) neue Formulierung
 - b. Streichung Modul SPR 550 aus Prüfungsplan
 - c. Änderung Prüfungsplan für Module SPR505, SPR506, SPR507, SPR509, SPR510
2. Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. Juni 2008 (s. Anlage 2)
Senatsbeschluss: 2. April 2008 / Genehmigung RK: 25. Juni 2008
3. Satzung zur Änderung der BPO, in Kraft zum 1.9.2008, ab Immatrikulationsjahr 2008
 - a. Umbenennung Modulnamen WIW
 - b. Änderung Prüfungsleistungen

Anlagen: Prüfungspläne

Anlage 1 – Pflichtmodule des Schwerpunkts: chinesischesprachiger Kulturraum

Anlage 2 – Pflichtmodule des Schwerpunkts: frankophoner Kulturraum

Anlage 3 – Pflichtmodule des Schwerpunkts: hispanophoner Kulturraum

Anlage 4 – Pflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften (WiW) für alle Studienschwerpunkte
Wahlpflichtmodule des FB WiW für die wirtschaftlichen Fachprofile

Anlage 5 – Wahlpflichtmodule des FB Sprachen

Anlage 6 – Wahlpflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Pflichtmodule des Schwerpunkts chinesischesprachiger Kulturraum

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewich- tung in Modul- note	Gewichtung in Gesamt- note	ECTS- Pkt.
SPR 101	Einführung in die chinesische Sprache	sP mP	60 15	80% 20%	einfach	6
SPR 102	Wirtschaft u. Gesellschaft Chinas	sP aP Präsentation	60	70% 30%	einfach	4
SPR 103	Chinesische Alltagskommu- nikation	sP mP	60 15	80% 20%	einfach	6
SPR 104	Grundlagen Interkultureller Kommunikation	sP aP Projektarbeit	60	50% 50%	einfach	4
SPR 401	Fachsprache Wirtschafts- englisch	sP	90	100%	einfach	4
SPR 105	Einführung in die Fach- kommunikation Wirtschaft	sP	90	100%	einfach	6
SPR 106	Studien Inter- kultureller Kommunikation	sP aP Präsentation aP Datener- hebung	60	33,33% 33,33% 33,33%	einfach	6
SPR 402	Unternehmens- u. Geschäfts- komm. im eng- lischspra- chigen Kultur- und Wirt- schaftsraum	sP mP aP Präsentation	60 15	40% 30% 30%	einfach	4
SPR 107	Chinesische Unternehmens- kommunikation	sP	90	100%	einfach	4
SPR 108	Chinesische Kommunikation in Hochschule u. Unternehmen	sP	90	100%	einfach	4
SPR 109	Vorbereitung auf den Aus- lands-aufenthalt	aP Belegarbeit aP Präsentation		70% 30%	einfach	6
SPR 403	Englisch für das wirtschaftl. Fachprofil	aP Belegar- beit aP Präsentation		80% 20%	einfach	4

SPR 110	Auslandsmodul Chinesische Sprache/ Kom- munikation	Ausländische Hochschule				22
SPR 111	Auslandsmodul Wirtschaft	„				4
SPR 112	Auslandsmodul Wahlpflicht	„				4
	Auslandsmodu- le insgesamt	„			einfach	30
SPR 113	Unternehmens- praktikum im Ausland	aP Praktiumsbe- richt u. Beleg- arbeit		90% 10%	einfach	30
SPR 114	Geschäfts- kommunikation mit China – Nachbereitung des Studien- aufenthaltes in China	sP mP	90 15	80% 20%	zweifach	4
SPR 115	Nachbereitung des Auslands- aufenthalts	aP Belegarbeit PV praktische Übungen		100%	einfach	4
SPR 701	Bachelorprojekt	aP Balachor- arbeit mP Kolloquium	- 30 Min	70% 30%	zweifach	10
					Summe	210

mP mündliche Prüfungsleistung
sP schriftliche Prüfungsleistung
aP alternative Prüfungsleistung
PV Prüfungsvorleistung

Anlage 2: Pflichtmodule des Schwerpunkts frankophoner Kulturraum

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Pkt.
SPR 201	Französische Gemeinsprache	sP	90	100%	einfach	6
SPR 202	Wirtschaft u. Gesellschaft Frankreichs	sP	90	100%	einfach	4
SPR 203	Allgemeine Französische Wirtschaftsfachsprache	sP aP Belegarbeit	90	80% 20%	einfach	6
SPR 204	Grundlagen Interkultureller Kommunikation	sP	90	100%	einfach	4
SPR 401	Fachsprache Wirtschaftsenglisch	sP	90	100%	einfach	4
SPR 205	Spezielle französische Wirtschaftsfachsprachen	sP	90	100%	einfach	6
SPR 206	Studien interkultureller Kommunikation	aP Belegarbeit aP Datenerhebung und Präsentation		70% 30%	einfach	6
SPR 402	Unternehmens- u. Geschäftskommunikation im englischsprachigen Kultur- u. Wirtschaftsraum	sP mP aP Präsentation	60 15	40% 30% 30%	einfach	4
SPR 207	Fachkommunikation französ. Recht	sP aP Belegarbeit	90	70% 30%	einfach	4
SPR 208	Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt	sP aP Belegarbeit	90	80% 20%	einfach	6
SPR 403	Englisch für das wirtschaftliche Fachprofil	aP Belegarbeit aP Präsentation		80% 20%	einfach	4
SPR 209	Auslandsmodul Franz. Sprache/ Kommunikation	Ausländische Hochschule			einfach	(4-8)
SPR 210	Auslandsmodul Kultur/ Psychologie/ Soziologie u.ä.	„			einfach	(4-8)

SPR 211	Auslandsmodul BWL	„			einfach	(6-10)
SPR 212	Auslandsmodul VWL	„			einfach	(2-6)
SPR 213	Auslandsmodul Recht	„			einfach	(2-8)
	Wahlpflicht- module Ausland	„			einfach	(2-8)
	Auslands- module insge- samt	„				30
SPR 113	Unternehmens- praktikum im Ausland	aP Prakti- kums-bericht und Belegarbeit: epmirische Studie		90% 10 %	einfach	30
SPR 215	Globalisierung aus französ. Perspektive	sP PV		100%	zweifach	4
SPR 216	Nachbereitung des Auslands- aufenthalts	aP Belegarbeit		100 %	einfach	4
SPR 701	Bachelorprojekt	aP Bachelor- arbeit mP Kolloquium	- 30	70% 30%	zweifach	10
					Summe	210

mP mündliche Prüfungsleistung
 sP schriftliche Prüfungsleistung
 aP alternative Prüfungsleistung
 PV Prüfungsvorleistung

Anlage 3: Pflichtmodule des Schwerpunkts hispanophoner Kulturraum

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamt-note	ECTS-Pkt.
SPR 301 ⁵	Einführung Allgemeinsprache und Wirtschaftsspanisch	sP 2x aP: Präs.	60 2x15	60% 40%	einfach	6
SPR 302 ⁵	Gesellschaft und Wirtschaft im hispanophonen Wirtschaftsraum	sP aP Präsentation/Referat	60 15	80% 20%	einfach	4
SPR 303 ⁵	Allgemeines Spanisch und Wirtschaftsspanisch	sP aP: Präs.	60 15	70% 30%	einfach	6
SPR 304	Grundlagen Interkultureller Kommunikation	sP	90	100%	einfach	4
SPR 401	Fachsprache Wirtschaftsenglisch	sP	90	100%	einfach	4
SPR 305 ⁵	Aufbaumodul Wirtschaftsspanisch	sP aP Präsentat.	60 15	70% 30%	einfach	6
SPR 306	Studien Interkultureller Kommunikation	aP Belegarbeit aP Datenerhebung u. Präsentat.		70% 30%	einfach	6
SPR 402	Unternehmens- u. Geschäftskommunikation im englischsprachigen Kultur- u. Wirtschaftsraum	sP mP aP Präsentation	60 15	40% 30% 30%	einfach	4
SPR 307 ⁵	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile I	sP aP: Präs.	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 308 ⁵	Kommunikation in Hochschule u. Unternehmen	aP : Präs. sP	15 60	30% 70%	einfach	4
SPR 309 ⁵	Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt	aP Präs. aP Belegarbeit	15	50% 50%	einfach	6
SPR 403	Englisch für das wirtschaftliche Fachprofil	aP Belegarbeit aP Präsent.		80% 20%	einfach	4
SPR 310	Auslandsmodul Sprache/ Kommunikation	Ausländ. Hochschule			einfach	(4-8)

⁵ geändert mit ÄS vom 11.November 2008

SPR 311	Auslandsmodul Kultur/Psychologie/ Soziologie u.ä.	„			einfach	(4-8)
SPR 312	Auslandsmodul BWL	„			einfach	(4-8)
SPR 313	Auslandsmodul VWL	„			einfach	(4-8)
	Wahlpflichtmodul€ Ausland	„			einfach	(2-8)
	Auslandsmodule insgesamt	„				30
SPR 113	Unternehmenspraktikum im Ausland	aP Praktikumsbericht u. Belegarbeit		90% 10%	einfach	30
SPR 316 ⁶	Spanisch für die wirtschaftlichen Fachprofile II	sP aP Präsentat.	60 15	70% 30%	zweifach	4
SPR 317 ⁶	Nachbereitung des Auslandsaufenthalts	aP Belegarbeit/ Präsentat. PV	15	100%	einfach	4
SPR 701	Bachelorprojekt	aP Belegarbeit mP Kolloquium	- 30	70% 30%	zweifach	10
					Summe	210

mP mündliche Prüfungsleistung
 sP schriftliche Prüfungsleistung
 aP alternative Prüfungsleistung
 PV Prüfungsvorleistung

⁶ geändert mit ÄS vom 11.November 2008

Anlage 4: Pflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften für den FB Sprachen

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Pkt.
WIW 170 ⁷	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	sP aP Projektarbeit/Präsentat.	60	50% 50%	einfach	4
WIW 350	Marketing	sP	120	100%	einfach	4
WIW 171 ⁷	Mikroökonomie	sP	120	100%	einfach	4
WIW 807	Wirtschafts-Mathematik/ Wirtschafts-statistik	sP	180	100%	einfach	6
WIW 400	Wirtschaftsinformatik	sP aP Belegarbeit	120	75% 25%	einfach	6
WIW 600	Leistungsprozesse (Materialwirtschaft, Produktions- u. Kostentheorie, Produktionswirtschaft)	sP sP sP	60 60 60	33,33% 33,33% 33,33%	einfach	6
WIW 316	Recht	sP	90	100%	einfach	4
WIW 540	Unternehmensführung/ Informationsmanagement	sP	120	100%	einfach	4
Pflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften für die wirtschaftlichen Fachprofile						
WIW 675	Unternehmenslogistik I	sP aP Belegarbeit	90	70% 30%	einfach	10
WIW 685	Unternehmenslogistik II	sP aP Belegarbeit mit Präsentation	90	70% 30%	einfach	10
WIW 360	Marketing-Instrumente I Produktpolitik Kontrahierungspolitik	sP sP	60 60	50% 50%	einfach	4
WIW 361	Marketing-Instrumente II Kommunikationspolitik Distributionspolitik	sP sP	60 60	50% 50%	einfach	4
WIW 362	Verhaltens- u.				einfach	4

⁷ geändert mit ÄS vom 11.November 2008

	Informations- grundlage des Marketing - Konsum- verhalten Markt- forschung	sP sP	60 60	50% 50%		
WIW 363	Spezielle The- men des Marke- ting	aP Belegarbeit Vortrag		66,66% 33,33%	einfach	4
WIW 364	Marketing- Fall- studien	aP Projektarbeit, Präsentation		100 %	einfach	4
WIW 526	Führungs- kom- petenz	sP aP Präsentat. aP Belegarbeit aP Führungs- kolloquium	90	25% 25% 25% 25%	einfach	4
WIW 527	Strategisches Management	sP aP Projekt/Fall- studienarbeit	120	50% 50%	einfach	4
WIW 529	Internationale Wirtschaft u. Management	sP aP Belegarbeit	90	30% 70%	einfach	4
WIW 530	Spezielle The- men der Unter- nehmens- führung	aP Seminarar- beit/Projektarb eit		100%	einfach	4
WIW 533	Management- Planspiel II	aP Belegarbeit		100%	einfach	4
WIW 402	Einführung pro- zessorient., betr. Informati- ons-systeme	sP PV-Beleg	90	100%	einfach	4
WIW 403	SAP- Organisation/HR	aP Projektarbeit		100%	einfach	4
WIW 404	SAP- Planung	aP Projektarbeit		100%	einfach	4
WIW 405	SAP-Steuerung	aP Projektarbeit		100%	einfach	4
WIW 535	Controlling mit SAP	aP Projektarbeit		100%	einfach	4
WIW 406	Einführung pro- duktorien-tierte, betriebliche In- formations- systeme	sP	90	100%	einfach	4
WIW 407	Betriebliche In- formationssys- teme für Produkt und Produkti- on/E-und C- Technologien	sP aP Belegarbeit	90	50% 50%	einfach	6
WIW 408	Elektronisches	sP	90	50%	einfach	6

	Engineering- und Produktdatenmanagement (PDM)	aP		50%		
WIW 409	Elektronische Produktpräsentation und elektronischer Vertrieb	aP Belegarbeit		100%	einfach	4
WIW 313	Arbeitsrecht	sP	120	100%	einfach	4
WIW 471	Grundlagen des Human Resource Management	sP Klausur aP Präsentation der Projektarbeit	60	50% 50%	einfach	4
WIW 472	Regionale Personalentwicklung	aP Projektarbeit und Präsentation		100%	einfach	4
WIW 473	Spezielle Themen des Human Resource Management	aP Seminararbeit aP Präsentation		60% 40%	einfach	4
WIW 861	Methoden der empirischen Personalforschung	aP Projektarbeit		100%	einfach	4

Anlage 5: Prüfungsplan für die Wahlpflichtmodule des FB Sprachen

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewich- tung in Modul- note	Gewichtung in Gesamtno- te	ECTS- Pkt.
SPR 501	Einführungskurs Italienisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 502	Aufbaukurs Ita- lienisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 503	Einführungskurs Portugiesisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 504	Aufbaukurs Por- tugiesisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 505 ⁸	Einführungskurs Spanisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 506 ⁸	Aufbaukurs Spanisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 507 ⁸	Oberkurs Spa- nisch	sP aP Präsentation	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 508 ⁸	Unternehmens- und Geschäfts- kommunikation: schriftliche Spa- nische Wirt- schafts- kommunikation	sP aP Belegarbeit/ Präsentation	60 15	60% 40%	einfach	4
SPR 509 ⁸	Unternehmens- und Geschäfts- kommunikation: mündliche spa- nische Wirt- schafts- kommunikation	aP Präsentation aP Hörver- ständnis- Übung	15 40	30% 70%	einfach	4
SPR 510 ⁸	Wirtschafts- spanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	aP Präsentation sP	15 60	40% 60%	einfach	4
SPR 511 ⁹	Oberkurs Portu- giesisch	sP aP Präs.	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 520	Französisch für Anfänger	sP	90	100%	einfach	4
SPR 521	Französisch für	sP	90	100%	einfach	4

⁸ geändert mit ÄS vom 11. November 2008

⁹ eingefügt mit ÄS vom 11. November 2008

	Fortgeschrittene					
SPR 522	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche französische Wirtschaftskommunikation	sP	90	100%	einfach	4
SPR 523	Wirtschaftsfranzösisch: Aktuelle Themen aus Wirtschaft u. Unternehmen	sP	90	100%	einfach	4
SPR 524	Tourismus in Frankreich	sP aP Referat oder Belegarbeit	60	60 % 40%	einfach	4
SPR 531	Grundlagen Wirtschaftsenglisch	sP aP 2 mündliche Leistungen	60	50% 50%	einfach	4
SPR 532	Sprach- und Kulturstudien des anglophonen Kultur- und Wirtschaftsraumes	sP aP Präsentation	60	70% 30%	einfach	4
SPR 533	Wirtschaft und englischsprachige Medien	aP 2 Belegarbeiten aP Präsentation		70% 30%	einfach	4
SPR 534	Fortgeschrittene Wirtschaftskommunikation im englischsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum	aP Belegarbeit aP Präsentation		70% 30%	einfach	4
SPR 535	Englisch für ein zweites wirtschaftliches Fachprofil	aP Belegarbeit aP Präsentation		70% 30%	einfach	4
SPR 536	Auffrischkurs englische Geschäftskommunikation (Engl. Refresher)	mP aP 2 Belegarbeiten	15	30% 70%	einfach	4
SPR 540	Grundkurs Russisch 1	sP	90	100%	einfach	4
SPR 541	Grundkurs Russisch 2	sP mP	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 542	Wirtschaftsrussisch Vorkurs	sP mP	60 15	70% 30%	einfach	4
SPR 543	Wirtschaftsrussisch	sP	90	100%	einfach	4

SPR 551	Interkulturelle Verhandlung	sP	90	100%	einfach	4
SPR 552 ¹⁰	Mediation nach Rosenberg	aP Belegarbeit/ Präsentation	30	100%	einfach	4
SPR 553 ¹⁰	Einführung in die Konversationsanalyse	aP Belegarbeit aP Präs.	15	60% 40%	einfach	4
SPR 554 ¹⁰	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	aP Belegarbeit/ Präs	15	100%	einfach	4
SPR 555	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	aP Belegarbeit aP Präsentation		70% 30%	einfach	4

¹⁰ geändert mit ÄS vom 11. November 2008

Anlage 6: Wahlpflichtmodule des FB Wirtschaftswissenschaften

Modulnr.	Modul	Art	Dauer in Min.	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Pkt.
WIW 172	Makroökonomie und Wirtschaftspolitik ¹¹	sP	120	100%	einfach	4
WIW 173	Außenwirtschaft	aP Belegarbeit aP Vortrag		50% 50%	einfach	4
WIW 175	Finanzwissenschaft	aP Belegarbeit aP Vortrag		50% 50%	einfach	4
WIW 176	Geld- und Kredit	sP	120	100%	einfach	4
WIW 177	Globalisierung	aP Vortrag und Essay		100%	einfach	4
WIW 178	Regionalpolitik	aP Belegarbeit Vortrag		60% 40%	einfach	4
WIW 179	Strukturpolitik	aP Belegarbeit Vortrag		60% 40%	einfach	4
WIW 180	Ordnungspolitik	aP Belegarbeit Vortrag		60% 40%	einfach	4
WIW 181	Wettbewerbspolitik	aP Belegarbeit Vortrag		60% 40%	einfach	4
WIW 182	Internationale Wirtschaftspolitik	aP Belegarbeit Vortrag		60% 40%	einfach	4
WIW 183	Wirtschaft und Ethik	sP oder aP Referat	60	100%	einfach	4
WIW 200	Externes Rechnungswesen	sP	120	100%	einfach	4
WIW 257	Strategisches Management	sP aP Projekt/ Fallstudie	120	50% 50%	einfach	4
WIW 314	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	120	100%	einfach	4
WIW 315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	sP	120	100%	einfach	4
WIW 330	Wirtschaftsprivatrecht	sP	180	100%	einfach	6

¹¹ umbenannt aufgrund ÄS vom 11. November 2008

WIW 370	Dienstleistungs- marketing	sP sP	60 60	50% 50%	einfach	4
WIW 371	Industriegüter- marketing Marketingkon- zeption	sP sP	60 60	50% 50%	einfach	4
WIW 372	Internationales Marketing und Marketingkon- zeption	sP sP	60 60	50% 50%	einfach	4
WIW 388	Interkulturelles Marketing	sP aP Projektar- beit/ Seminar	120	66,66% 33,33%	einfach	6
WIW 401	System- management	sP	120	100 %	einfach	4
WIW 470	Personal- management/ Organisation	sP	120	100%	einfach	4
WIW 475	E-Business/ HRM	aP Präsentation Projekt		100%	einfach	4
WIW 476	Lenkung betr. Sozialsysteme	aP Projekt aP Präsentation		50% 50%	einfach	4
WIW 502 ¹²	Internes Rech- nungswesen	sP	120	100%	einfach	4
WIW 537	Public Manage- ment	sP oder sP + aP oder aP Projekt	120 90	100% 30% +70% 100%	einfach	4
WIW 540	Sozial- und Wirtschafts- geschichte	sP aP Übungen aP Be- leg+Referat	90	30% 30% 40%	einfach	4
WIW 833	Quantitative Planung	sP aP Rechner- praktikum	90	80% 20%	einfach	4
WIW 841	Wirtschafts- statistik II	sP	90	100%	einfach	4
WIW 860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aP Belegarbeit (Forschungs- bericht)		100%	einfach	4

¹² geändert mit ÄS vom 11. November 2008

Anlage 2

**Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für
Prüfungen an der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 25. Juni 2008**

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515 ff.), hat die Westsächsische Hochschule Zwickau -nachfolgend WHZ genannt- die folgende Satzung erlassen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Anmeldung zu den Prüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelor-Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung sowie der Masterprüfung.
- (2) Für die Ausgabe des Bachelorprojekts, der Diplomarbeit bzw. des Diplomprojektes sowie des Masterprojekts gilt diese Satzung nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung in eine Prüfungsliste zur Teilnahme an Prüfungsleistungen an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so gilt die Einschreibung als Anmeldung für alle Prüfungsleistungen. Die Prüfungslisten liegen im Fachbereich des Modulverantwortlichen bzw. des verantwortlichen Prüfers in nichtmodularisierten Studiengängen aus.
- (2) Die Anmeldefrist endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.
- (3) Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet die Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde vom Senat der WHZ am 2. April 2008 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Sie ist an der WHZ zu veröffentlichen.
- (2) Die Regelung über das Anmeldeverfahren in den an der WHZ geltenden Bachelorprüfungsordnungen, Diplomprüfungsordnungen und Masterprüfungsordnungen treten mit Wirkung vom 1. September 2008 außer Kraft. Für die Ausgabe des Bachelorprojekts, der Diplomarbeit bzw. des Diplomprojektes sowie des Masterprojekts verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau am 2. April 2008 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. Juni 2008.

Zwickau, den 25. Juni 2008

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. K.-F. Fischer